

NR. 05/2019
vom 18. März 2019

Impressum

			
Herausgeber:	Universität Mannheim	Rektorat	
Zusammenstellung:		Dezernat VI, Herr Tomesch	1030
Druck:		Zentrale Vervielfältigungsstelle	1115

Die Bekanntmachungen des Rektorats sind das amtliche Mitteilungsblatt des Rektorats der Universität Mannheim gemäß § 2 der Satzung über Bekanntmachungen an der Universität Mannheim in der Fassung vom 27.02.2019.

Die Bekanntmachungen des Rektorats erscheinen in der Regel einmal monatlich und gegebenenfalls aus aktuellem Anlass. Die derzeitige Auflage beträgt 342 Exemplare.

Inhalt:	Seite
Öffentliche Bekanntgabe der neuen Beitragsbescheide des Studierendenwerks Mannheim für das Herbst-/Wintersemester 2019/2020	5
7. Satzung zur Änderung der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Mannheim	10
8. Satzung zur Änderung der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Mannheim	15

Universität Mannheim · Dezernat II · 68131 Mannheim

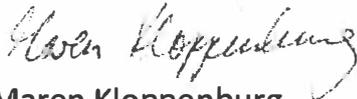
Mannheim, 13.03.2019

Öffentliche Bekanntgabe
der neuen Beitragsbescheide des Studierendenwerks Mannheim für
das Herbst-/Wintersemester 2019/2020

Hiermit wird nachfolgend der Beitragsbescheid des Studierendenwerks Mannheim vom 11.03.2019, gültig ab dem Herbst-/ Wintersemester 2019/2020, gemäß § 41 Absatz 3 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) i.V.m. § 2 der Satzung über Bekanntmachungen an der Universität Mannheim vom 03.07.2013, zuletzt geändert am 27.02.2019, bekanntgegeben.

Die Originalbescheide können im Schaukasten vor dem Express-Service in L 1,1 zu den üblichen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag jeweils von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr, an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen geschlossen) eingesehen werden.

In Vertretung



Maren Kloppenburg

Leitung Dezernat II

Bankverbindung:
Baden-Württembergische Bank / LBBW
IBAN: DE23 6005 0101 0001 3792 73
BIC: SOLA DE 5T 600



Studierendenwerk
Mannheim

Studierendenwerk Mannheim | Postfach 10 30 37 | 68030 Mannheim

An die
Studierenden der Universität Mannheim

68131 Mannheim

Der Geschäftsführer

Telefax 0621 49072-899
E-Mail infothek@stw-ma.de

Datum 11.03.2019

**Beitragsbescheid für das
Herbst-/Wintersemester 2019/20**

Gemäß §§ 1 bis 3 der Beitragsordnung des Studierendenwerks Mannheim in der vom Verwaltungsrat des Studierendenwerks am 27. November 2018 beschlossenen Fassung in Verbindung mit § 12 Abs. 2 des Studierendenwerksgesetzes ist von Ihnen zur Deckung der Kosten des Studierendenwerks Mannheim und für die Nutzungsmöglichkeit des VRN-Semestertickets für das Herbst-/Wintersemester 2019/20 der Beitrag von

95,40 EURO

zu entrichten.

Die Zahlung des Beitrages ist bei der Rückmeldung bzw. der Immatrikulation zum Herbst-/Wintersemester 2019/20 nachzuweisen.

Der Beitrag kann nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden. Überweisen Sie bitte den Studierendenwerksbeitrag in Höhe von 95,40 EURO auf das Konto der Universitätskasse bei der

**Universität Mannheim
Landesbank Baden-Württemberg (LBBW)
(BLZ 600 501 01) – Konto-Nr.: 1379273
BIC: SOLA DE ST 600
IBAN: DE 23 6005 0101 0001379273**

In der Spalte " Verwendungszweck " muss unbedingt Ihr vollständiger Name und die Matrikelnummer bzw. die Bewerbernummer des Zulassungsbescheides eingetragen sein, damit eine Verbuchung möglich ist.
Anträge auf Befreiung/Rückzahlung des Beitrages müssen gemäß § 6 der Beitragsordnung gestellt werden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel des Widerspruchs gemäß § 70 VwGO gegeben. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides schriftlich beim Studierendenwerk Mannheim einzulegen. Er soll einen bestimmten Antrag enthalten und begründet sein.

Gemäß § 80 Abs. 2 VwGO hat der Widerspruch jedoch keine aufschiebende Wirkung.

STUDIERENDENWERK MANNHEIM

Ass. jur. Peter Pahle



Studierendenwerk
Mannheim

Studierendenwerk Mannheim | Postfach 10 30 37 | 68030 Mannheim

To the
students of the University of Mannheim

68131 Mannheim

Der Geschäftsführer

Telefax 0621 49072-899
E-Mail infothek@stw-ma.de

Datum 11.03.2019

**Notice of semester fee for the
fall/winter semester 2019/20**

According to articles §§ 1 to 3 of the student contribution order of the Studierendenwerk Mannheim, in the version finalized by the administrative board of the Studierendenwerk Mannheim on November 27, 2018 and in connection with Article § 12 paragraph 2 of the Studierendenwerksgesetz, you are required to contribute to paying for the cost of the Studierendenwerk Mannheim and the opportunity to buy the VRN-semester ticket for the fall/winter semester 2019/20. This obligatory contribution fee is in the amount of

95,40 EURO.

Payment of this amount must be proven at re-registration or matriculation for the fall/winter semester 2019/20. No exemptions, reductions, or deferrals of this fee are possible. Please transfer this amount of 95,40 EURO to the university cashier's account at the

**University of Mannheim
Landesbank Baden-Württemberg (LBBW)
(BLZ 600 501 01) – account number: 1379273
BIC: SOLA DE ST 600
IBAN: DE 23 6005 0101 0001379273**

In the column „Verwendungszweck“ (purpose of transfer), you **MUST** include your complete name, registration number and the so-called “Bewerbernummer” which you will find on your letter of acceptance in order for a booking to be made.

Legal appeal instructions

A legal appeal to this fee is given according to article § 70 VwGO. The appeal must be filed in writing within one month of receiving this fee notice and should be turned in at Studierendenwerk Mannheim. The appeal should have a specific claim with justification.

According to article § 80 paragraph 2 VwGO, however, the appeal does not have any deferring effect.

STUDIARENDEWERK MANNHEIM

Ass. jur. Peter Pahle



Studierendenwerk
Mannheim

Studierendenwerk Mannheim | Postfach 10 30 37 | 68030 Mannheim

An die
Studierenden der Universität Mannheim

68131 Mannheim

■ Der Geschäftsführer

Telefax 0621 49072-899
E-Mail infothek@stw-ma.de

Datum 11.03.2019

**Beitragsbescheid für das
Herbst-/Wintersemester 2019/20**

Gemäß §§ 1 bis 3 der Beitragsordnung des Studierendenwerks Mannheim in der vom Verwaltungsrat des Studierendenwerks am 27. November 2018 beschlossenen Fassung in Verbindung mit § 12 Abs. 2 des Studierendenwerksgesetzes ist von Ihnen zur Deckung der Kosten des Studierendenwerks Mannheim und für die Nutzungsmöglichkeit des VRN-Semestertickets für das Herbst-/Wintersemester 2019/20 der Beitrag von

95,40 EURO

zu entrichten.

Die Zahlung des Beitrages ist bei der Immatrikulation zum Herbst-/Wintersemester 2019/20 nachzuweisen. Der Beitrag kann nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden. Überweisen Sie bitte den Studierendenwerksbeitrag in Höhe von 95,40 EURO auf das Konto der Universitätskasse bei der

**Universität Mannheim
Landesbank Baden-Württemberg (LBBW)
(BLZ 6005 0101) – Konto-Nr.: 7496 5066 30
BIC: SOLA DE ST 600
IBAN Code: DE92 6005 0101 7496 5066 30**

In der Spalte " Verwendungszweck " muss unbedingt Ihr vollständiger Name und die Bewerbernummer des Zulassungsbescheides eingetragen sein, damit eine Verbuchung möglich ist.

Anträge auf Befreiung/Rückzahlung des Beitrages müssen gemäß § 6 der Beitragsordnung gestellt werden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel des Widerspruchs gemäß § 70 VwGO gegeben. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides schriftlich beim Studierendenwerk Mannheim einzulegen. Er soll einen bestimmten Antrag enthalten und begründet sein.

Gemäß § 80 Abs. 2 VwGO hat der Widerspruch jedoch keine aufschiebende Wirkung.

STUDIERENDENWERK MANNHEIM


Ass. jur. Peter Pahle



Studierendenwerk
Mannheim

Studierendenwerk Mannheim | Postfach 10 30 37 | 68030 Mannheim

To the
students of the University of Mannheim

68131 Mannheim

Der Geschäftsführer

Telefax 0621 49072-899
E-Mail infothek@stw-ma.de

Datum 11.03.2019

**Notice of semester fee for the
fall/winter semester 2019/20**

According to articles §§ 1 to 3 of the student contribution order of the Studierendenwerk Mannheim, in the version finalized by the administrative board of the Studierendenwerk Mannheim on November 27, 2018 and in connection with Article § 12 paragraph 2 of the Studierendengesetz, you are required to contribute to paying for the cost of the Studierendengesetz Mannheim and the opportunity to buy the VRN-semester ticket for the fall/winter semester 2019/20. This obligatory contribution fee is in the amount of

95,40 EURO.

Payment of this amount must be proven at matriculation for the fall/winter semester 2019/20.

No exemptions, reductions, or deferrals of this fee are possible. Please transfer this amount of 95,40 EURO to the university cashier's account at the

University of Mannheim
Landesbank Baden-Württemberg (LBBW)
(BLZ 6005 0101) – account number: 7496 5066 30
BIC: SOLA DE ST 600
IBAN Code: DE92 6005 0101 7496 5066 30

In the column „Verwendungszweck“ (purpose of transfer), you MUST include your complete name and the so-called “application number” which you will find on your letter of acceptance in order for a booking to be made.

Legal appeal instructions

A legal appeal to this fee is given according to article § 70 VwGO. The appeal must be filed in writing within one month of receiving this fee notice and should be turned in at Studierendenwerk Mannheim. The appeal should have a specific claim with justification.

According to article § 80 paragraph 2 VwGO, however, the appeal does not have any deferring effect.

STUDIENDENWERK MANNHEIM

Ass. jur. Peter Pahle

7. Satzung zur Änderung der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Mannheim

vom 12.03.2018

Aufgrund von §65a Absatz 1 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat das Studierendenparlament am 26. September 2018 die nachstehende Änderung der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Mannheim vom 29. Mai 2013 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 15/2013, S. 8ff., zuletzt geändert am 16. Mai 2018 (BekR Nr. 14/2018 S. 5f.)) beschlossen.

Das Rektorat der Universität Mannheim hat diese Änderungssatzung mit Schreiben vom 5. Dezember 2018 (Az.: 7625.02) gemäß § 65b Absatz 6 Satz 3 LHG genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Organisationssatzung

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die immatrikulierten Studierenden der Universität Mannheim im Sinne des § 60 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a und des § 60 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b LHG (Studierende) bilden die Verfasste Studierendenschaft (Studierendenschaft).

b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Studierende im Sinne des § 60 Absatz 1 Satz 5 2. Halbsatz LHG, die befristet immatrikuliert sind, sind nicht wahlberechtigt und nicht wählbar für die Organe der Studierendenschaft.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 1 wird Folgendes eingefügt: „Promovierende werden grundsätzlich nach der Doktorandenliste den Fachbereichen zugeordnet. Ein Doktorand bzw. eine Doktorandin kann seine bzw. ihre Fachbereichszugehörigkeit ändern, sofern dieser Fachbereich Teil derjenigen Fakultät ist, in deren Doktorandenliste er bzw. sie aufgeführt ist. Der Änderungswunsch ist dem Allgemeinen Studierendenausschuss mitzuteilen.“

3. § 6 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Organe der Studierendenschaft auf zentraler Ebene sind

1. das Studierendenparlament,
2. der Allgemeine Studierendenausschuss,
3. die Vollversammlung,
4. der Fachschaftsrat,
5. die SprecherInnenversammlung der Promovierenden,
6. die Schlichtungskommission

4. § 21 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

Eine außerordentliche Sitzung des Studierendenparlaments ist unter Wahrung der ordentlichen Ankündigungsfrist von zwei Wochen durchzuführen, wenn

1. mindestens drei ordentliche Mitglieder des Studierendenparlaments,
 2. der Allgemeine Studierendenausschuss,
 3. eine Gemeinschaft von mindestens eineinhalb Hundertstel der Mitglieder der Studierendenschaft,
 4. die studentischen Senatsmitglieder der Universität Mannheim,
 5. der Fachschaftsrat,
 6. die SprecherInnenversammlung der Promovierenden oder
 7. ein Ausschuss des Studierendenparlaments
- es verlangen.

5. §23 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Weiterhin sind zur Stellung von Anträgen an das Studierendenparlament berechtigt:

1. die in § 21 Absatz 3 Ziffern 2 und 4 bis 7 aufgeführten Personen und Organe,
2. der Vorsitz des Allgemeinen Studierendenausschusses,
3. jede Fachbereichsvertretung,
4. eine Gemeinschaft von mindestens einem Hundertstel der Mitglieder der Studierendenschaft.

6. In §23 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 neu angefügt:

Zur Sicherung der Belange der Promovierenden arbeitet der Haushaltsausschuss bei der Aufstellung des Haushalts mit dem Finanzreferenten beziehungsweise der Finanzreferentin der SprecherInnenversammlung der Promovierenden zusammen.

7. §37 wird wie folgt neu gefasst:

Die Vollversammlung wird einberufen auf

1. Beschluss des Studierendenparlaments,
2. Antrag einer Gemeinschaft von mindestens eineinhalb Hundertstel der Mitglieder der Studierendenschaft,
3. Antrag des Fachschaftsrats,
4. Antrag der SprecherInnenversammlung der Promovierenden,
5. Beschluss des Allgemeinen Studierendenausschuss.

8. Nach §45 wird folgender Unterabschnitt 6 eingefügt:

Unterabschnitt 6: Die SprecherInnenversammlung der Promovierenden

§45a Stellung

Die SprecherInnenversammlung der Promovierenden ist das Organ aller Studierenden nach § 60 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b LHG (Promovierende) auf zentraler Ebene.

§45b Aufgaben

(1) Die SprecherInnenversammlung der Promovierenden dient der Koordination und Kommunikation der Promovierenden untereinander und mit anderen Organen der Studierendenschaft sowie der Abstimmung mit den Konventen im Sinne des § 11 der Grundordnung der Universität Mannheim in Verbindung mit § 38 Absatz 7 LHG bei der Verwendung der Beiträge der Promovierenden nach Maßgabe des

Landeshochschulgesetzes. Sie wirkt an der Aufstellung des Haushaltsplans bezüglich der Belange der Promovierenden mit.

(2) Die SprecherInnenversammlung der Promovierenden berät das Studierendenparlament und den Allgemeinen Studierendenausschuss in Angelegenheiten, welche die Promovierenden betreffen.

§45c Zusammensetzung; Amtszeit

(1) Mitglieder der SprecherInnenversammlung der Promovierenden sind alle Konvente im Sinne des § 11 der Grundordnung der Universität Mannheim i.V.m. § 38 Absatz 7 LHG vertreten durch je zwei Delegierte pro Konvent.

(2) Die Delegierten werden jeweils von den Konventen gewählt. Die Amtszeit der Delegierten beträgt zwei Jahre. Der jeweilige Konvent bestimmt eine Person aus der Mitte der Delegierten, welcher für die Abgabe der Stimmen des Konvents zuständig ist sowie die Reihenfolge der Stellvertretung für diese Person. Alles Weitere regeln die Geschäftsordnungen der jeweiligen Konvente.

(3) Die SprecherInnenversammlung der Promovierenden wählt zwei Personen, die den Vorsitz der SprecherInnenversammlung der Promovierenden bilden. Die Amtszeit des Vorsitzes beträgt zwei Jahre. Die SprecherInnenversammlung strebt eine Besetzung des Vorsitzes an mit zwei Personen unterschiedlichen Geschlechts, die unterschiedlichen Konventen angehören.

(4) Im Anschluss wird ein Finanzreferent beziehungsweise eine Finanzreferentin gewählt. Der gewählte Vorsitz der SprecherInnenversammlung der Promovierenden hat ein Vorschlagsrecht für den Finanzreferenten beziehungsweise die Finanzreferentin, welche für die gleiche Amtszeit gewählt wird. Der Finanzreferent beziehungsweise die Finanzreferentin darf nicht Mitglied des Vorsitzes sein.

(5) Die Amtszeit der Delegierten, der Vorsitzenden und des Finanzreferenten bzw. der Finanzreferentin beginnt am 01. Oktober.

§45d Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der SprecherInnenversammlung der Promovierenden endet

1. mit dem Ende der Amtszeit,
2. bei Mandatsniederlegung,
3. bei Abwahl,
4. bei Exmatrikulation von der Universität Mannheim,
5. mit der Annahme der Wahl in ein Organ der Fachschaften,
6. mit der Annahme der Wahl zum Mitglied einer Fachbereichsvertretung,
7. mit der Annahme der Wahl in das Studierendenparlament,
8. bei dauerndem Wegfall der Geschäftsfähigkeit,
9. im Fall des Todes des Mitglieds.

Sollte die Mitgliedschaft eines Mitglieds enden, ist zeitnah ein Nachfolger bzw. eine Nachfolgerin für die verbleibende Amtszeit zu wählen.

§45e Stimmrecht

(1) Jeder Konvent hat zwei Stimmen.

(2) Die Stimmen jedes Konvents können nur einheitlich durch anwesende Delegierte dieses Konvents abgegeben werden.

§45f Ausschüsse

Die SprecherInnenversammlung der Promovierenden kann beratende Ausschüsse bilden, soweit dies für die Aufgaben des Organs nützlich erscheint.

§45g Rechenschaftspflicht

Die SprecherInnenversammlung der Promovierenden ist den Mitgliedern der Konvente und dem Studierendenparlament jederzeit rechenschaftspflichtig, insbesondere über Einnahmen und Ausgaben der Promovierenden. Mitglieder des Studierendenparlaments können bei gegebenem Anlass die Anwesenheit bestimmter Mitglieder der SprecherInnenversammlung der Promovierenden verlangen.

§45h Wirkung der Beschlüsse

Beschlüsse der SprecherInnenversammlung der Promovierenden sind nicht bindende Empfehlungen an das Studierendenparlament und den Allgemeinen Studierendenausschuss.

9. §77 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

Der Entwurf der Verwendung der Mittel der Promovierenden im Haushaltsplan wird durch den Finanzreferenten beziehungsweise die Finanzreferentin der SprecherInnenversammlung der Promovierenden gemeinsam mit dem Allgemeinen Studierendenausschuss erarbeitet

b) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

Die Erfüllung der Aufgaben der zentralen Organe und der Organe der Fachschaften sowie die Verwendung der Beiträge der Promovierenden für deren Belange muss durch den Haushalt sichergestellt werden.

c) Nach Absatz 4 wird folgendes eingefügt:

(5) Die Entscheidung über die Führung eines Wirtschaftsplans gemäß § 110 LHO, anstelle eines Haushaltsplans gemäß § 106 LHO trifft das Studierendenparlament.

10. §78 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Der Entwurf des Haushaltsplans ist spätestens acht Wochen vor Beginn des Haushaltsjahres dem Haushaltsausschuss, dem Fachschaftsrat und der SprecherInnenversammlung der Promovierenden vorzulegen.

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 neu eingefügt:

Die Teile des Haushaltsplans, welche die Mittel der Promovierenden betreffen, bedürfen des Einvernehmens der Konvente. Die SprecherInnenversammlung der Promovierenden legt dafür den Entwurf des Haushaltsplans spätestens sieben Wochen vor Beginn des Haushaltsjahres den Konventen vor.

c) Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

Der Entwurf des Haushaltsplans sowie die Beschlüsse des Haushaltsausschusses, des Fachschaftsrats und der Konvente einschließlich eventueller Sondervoten sind dem Studierendenparlament spätestens sechs Wochen vor Beginn des Haushaltsjahres zur Beschlussfassung vorzulegen.

d) Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

Der Haushaltsplan wird vom Studierendenparlament beschlossen und dem Vorstand der Universität Mannheim spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres zur Genehmigung vorgelegt.

e) Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst:

Nachträge zum Haushaltsplan (Nachtragshaushalte) müssen dem Haushaltsausschuss, dem Fachschaftsrat und der SprecherInnenversammlung der Promovierenden spätestens 4 Wochen vor der erstmaligen Beschlussfassung durch das Studierendenparlament vorgelegt werden. Absätze 2 bis 4 finden entsprechend Anwendung.

f) In §78 wird nach Absatz 7 folgender Absatz 8 neu angefügt:

(8) Nachtragshaushalte werden vom Studierendenparlament beschlossen und dem Rektorat der Universität Mannheim unverzüglich zur Genehmigung vorgelegt. Nachtragshaushalte treten mit der Genehmigung des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

11. Nach §80 wird folgendes eingefügt:

§80a Übergangsbestimmungen

(1) Zeitnah nach Inkrafttreten der 7. Änderungssatzung wählen die Konvente die Delegierten der SprecherInnenversammlung. Die Amtszeit der Gewählten endet einmalig zum 30. September 2019.

(2) Unmittelbar nach Wahl der Mitglieder der SprecherInnenversammlung wählt diese Vorsitzende und den Finanzreferenten bzw. die Finanzreferentin. Die Amtszeit der Gewählten endet einmalig zum 30. September 2019.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in den Rektoratsnachrichten der Universität Mannheim in Kraft.

Tobias Kowalke

Sebastian Gabel

Vorsitz des Allgemeinen Studierendenausschusses

8. Satzung zur Änderung der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Mannheim

vom 12.03.2018

Aufgrund von §65a Absatz 1 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat das Studierendenparlament am 26. September 2018 die nachstehende Änderung der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Mannheim vom 29. Mai 2013 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 15/2013, S. 8ff., zuletzt geändert am 16. Mai 2018 (BekR Nr. 14/2018 S. 5f.)) beschlossen.

Das Rektorat der Universität Mannheim hat diese Änderungssatzung mit Schreiben vom 5. Dezember 2018 (Az.: 7625.02) gemäß § 65b Absatz 6 Satz 3 LHG genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Organisationssatzung

1. §80a wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 2 wird folgendes eingefügt:

„(3) Abweichend von den Regelungen dieser Organisationssatzung in der Fassung der 7. Änderungssatzung erfolgt die Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel der Promovierenden im Haushaltsjahr 2018 nach folgendem Verfahren: Nach Inkrafttreten der 8. Änderungssatzung stimmen die Konvente gemäß §65 Absatz 5 Satz 2 LHG i.V.m. § 11 der Grundordnung der Universität Mannheim über die Verwendung der Mittel der Promovierenden im Haushaltsjahr 2018 ab. Das Studierendenparlament beschließt die Mittelverwendung in seiner folgenden Sitzung.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in den Rektoratsnachrichten der Universität Mannheim in Kraft.



Tobias Kowalke



Sebastian Gabel

Vorsitz des Allgemeinen Studierendenausschusses